



**Förderkreis der Schriftsteller:innen in Baden-Württemberg e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Schriftsteller:innen in Baden-Württemberg e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient im Geist von Toleranz und Demokratie, von Völkerverständigung und Friedenswillen der Förderung der Bildung und des literarischen Lebens in Baden-Württemberg.
2. Der Verein bemüht sich um Mittel, verwaltet und vergibt sie zur Förderung von Schriftsteller:innen, die ihren ersten Wohnsitz in Baden-Württemberg haben.
3. Der Verein bemüht sich um die Unterstützung von Schriftsteller:innen, die aus persönlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen der Hilfe bedürfen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Zahlung des ersten Beitrags wirksam.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur auf Ende des Geschäftsjahres zulässig; er muss dem Verein mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es trotz schriftlicher Erinnerung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seinen Beitrag nicht entrichtet hat.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in Mitgliederversammlungen kann durch schriftliche Vollmacht, die nur für eine Versammlung gilt, einem anderen Mitglied übertragen werden; jedoch darf jedes Mitglied das Stimmrecht nur eines einzigen weiteren Mitglieds wahrnehmen.
4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
  - 2.1 den Vorstandsvorsitz, seine:n Stellvertreter:in und die weiteren Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von drei Jahren zu wählen,
  - 2.2 den Tätigkeitsbericht des Vorstandsvorsitzes, den Bericht des/der Kassensführer:in und den Prüfungsbericht des/der vom Vorstand bestimmten Kassenprüfer:in entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
  - 2.3 den Mitgliedsbeitrag festzulegen,
  - 2.4 über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins, über den Ausschluss von Mitgliedern sowie über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitz rechtzeitig – mindestens jedoch 21 Tage vorher – in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstandsvorsitz schriftlich zu übermitteln.
5. Der Vorstandsvorsitz hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitz geleitet. Sie beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitz, seiner/ihrer Stellvertretung sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstandsvorsitz und die Stellvertretung bilden den Vorstand im Sinne von Paragraph 26 BGB; beide Amtsinhabende sind allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstandsvorsitz vorbehalten sind.
4. Die Funktion des/der Kassensführer:in wird von einem Mitglied des Vorstands wahrgenommen.
5. Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
6. Eine Ehrenamtszuschale ist vorgesehen.

#### **§ 5a Geschäftsführung**

1. Der Verein hat eine Geschäftsführung, die vom Vorstand berufen wird. Die Tätigkeit der Geschäftsführung erfolgt gegen Entgelt in Anlehnung an den TV-L.
2. Der/die Geschäftsführer:in nimmt die geschäftsführenden Aufgaben wahr, soweit ihm/ihr diese durch Vorstandsbeschluss zugewiesen werden.

## **§ 6 Grundsätze für die Literaturförderung durch den Förderkreis**

1. Formen der regelmäßigen Förderung sind insbesondere:

1.1 Arbeitsstipendien,

1.2 die Finanzierung von Lesungen und Fortbildungsveranstaltungen,

1.3 Publikationen, die geeignet sind, die Gegenwartsliteratur in Baden-Württemberg insgesamt zu fördern,

1.4 die Vergabe des Thaddäus-Troll-Preises.

1.5 Beihilfen für literarische Übersetzungen in Fremdsprachen.

2. Über die Förderungswürdigkeit von sich bewerbenden oder sonst vorgeschlagenen Schriftsteller:innen entscheidet die dazu einberufene Jury. Über Umfang und Zeitpunkt der Förderung beschließt der Vorstand aufgrund der Jury-Entscheidung im Rahmen der Zweckbestimmung der zur Verfügung stehenden Mittel.

## **§ 7 Jury**

1. Die Jury besteht aus bis zu neun, mindestens fünf fachkundigen Persönlichkeiten des literarischen Lebens. Der Vorstand des Förderkreises entsendet bis zu zwei seiner Mitglieder und beruft die übrige Jury.

2. Die Jury ist in ihrer Entscheidung frei. Die Juror:innen sind an Weisungen nicht gebunden.

3. Amtszeit der Jury ist das Kalenderjahr. Niemand darf länger als drei Jahre hintereinander Mitglied der Jury sein. Die Zusammensetzung der Jury ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

4. Den Vorsitz der Jury führt der Vorstandsvorsitz des Förderkreises oder einer seiner/ihrer nach der Vereinssatzung bestimmte/n Stellvertreter:in; der/die jeweilige Vorsitzende der Jury hat kein Stimmrecht.

5. Die Beratungen sind nicht öffentlich. Die Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Jurymitglied ein gültiges Votum auch in Abwesenheit durch Abgabe eines qualifizierten Votums vor der eigentlichen Jurysitzung an die Sitzungsleitung übermitteln.

## **§ 8 Thaddäus-Troll-Preis**

1. Zum Andenken an den Schriftsteller Thaddäus Troll, der sich um die Förderung weniger bekannter Autorinnen und Autoren besonders verdient gemacht hat, wird jährlich der „Thaddäus Troll-Preis“ vergeben. Die Preisträgerin/der Preisträger erhält eine Urkunde und ein Arbeitsstipendium.

2. Der Thaddäus-Troll-Preis soll qualifizierte Autor:innen mit erstem Wohnsitz in Baden-Württemberg fördern, die am Anfang ihrer literarischen Karriere stehen.

3. Der Thaddäus-Troll-Preis wird für ein abgeschlossenes Manuskript oder ein Buch vergeben.

4. Bewerbungen um den Thaddäus- Troll-Preis sind nicht zulässig. Die Jury des Förderkreises wählt den/die Preisträger:in nach Möglichkeit unter den Autor:innen aus, die der Förderkreis in letzter Zeit durch Arbeitsstipendien gefördert hat.

5. Die Verleihung findet öffentlich statt.

### **§ 9 Niederschriften**

Über die Sitzungen des Vorstands und der Jury sowie über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Der/die Schriftführer:in beurkundet die Beschlüsse.

### **§ 10 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei Auflösung des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 11 Ausschluss von Leistungen**

1. Nicht ausgeschlossen ist mit Paragraph 10 die satzungsgemäße Förderung von Schriftsteller:innen, die Mitglied des Vereins sind.

2. Mitglieder des Vorstands und der Jury können während ihrer Amtszeit weder Stipendien noch Lesungsförderung noch Honorare für z.B. Seminarleitung beantragen oder erhalten, keinen Antrag auf Neuaufnahme in die Liste zur Einladung zu angemessen honorierten Lesungen gemäß § 6, 1.2 dieser Satzung stellen, keine Förderung für Publikationen gemäß § 6, 1.3 dieser Satzung oder für Übersetzungen gemäß § 6, 1.5 dieser Satzung erhalten und den Thaddäus-Troll-Preis gemäß § 6, 1.4 dieser Satzung nicht zugesprochen bekommen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für den Beschluss selbst ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Im Auflösungsfall ist das Vereinsvermögen einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig oder mildtätig anerkannten Körperschaft zuzuwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Ein

solcher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

3. Absatz 2 gilt entsprechend bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung vom 2.11.1973. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. September 1985 beschlossen und am 5. Dezember 1985 in das Vereinsregister eingetragen. Die Satzungsänderung in Paragraph 5 und die Erweiterung um Paragraph 5a wurde durch die Mitgliederversammlung am 8. Juni 1989 beschlossen. Die Satzungsänderung in Paragraph 8 wurde von der Mitgliederversammlung am 30. März 1998 beschlossen. Die Satzungsänderung in Paragraph 2 Absatz 2 wurde von der Mitgliederversammlung am 12. März 2001 beschlossen. Die Satzungsänderung in Paragraph 8 Absatz 1 wurde von der Mitgliederversammlung am 19. März 2003 beschlossen. Die Ergänzung des Paragraphen 2 durch Absatz 4 sowie die Satzungsänderungen in den Paragraphen 7 Absatz 5, 10 Absatz 2 und 10 Absatz 3 wurden von der Mitgliederversammlung am 13. April 2005 beschlossen. Folgende Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 26. März 2010 beschlossen: § 4 Absatz 3; § 5 Absatz 2 und 7; § 5 a Absatz 1; § 6 Absatz 1 und 2; § 7 Absatz 1 und 5; § 8 Absatz 1 und 2. Folgende Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2022 beschlossen: §1, Absatz 1; §2, Absatz 1; §4, Absatz 2.1; §5, Absätze 1 bis 3 (vorheriger Absatz 2 wurde gestrichen); §6, Absatz 1.5; §7, Absatz 1; §7, Absatz 5; §11, Absatz 2 sowie die Anpassung des Satzungstextes an geschlechtergerechte Sprache.